



An die  
Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion

Berlin, 08. November 2021

**Politischer Bericht für die Sitzung der Bundestagsfraktion  
am 08. November 2021**

**Inhalt**

|   |          |
|---|----------|
| <b>1. ZUR LAGE .....</b>                                      | <b>2</b> |
| <b>2. ZUR WOCHE.....</b>                                      | <b>4</b> |
| TOP 1: Einsetzung von Ausschüssen.....                        | 4        |
| TOP 3: Rechtssicherheit für weitere Pandemiebekämpfung .....  | 4        |
| TOP 5: Umsatzsteuerliche Anpassung in der Landwirtschaft..... | 6        |

## 1. ZUR LAGE

### **Liebe Genossinnen und Genossen,**

Bärbel Bas ist die neue Präsidentin des Deutschen Bundestages. Ihre Wahl ist ein großer Erfolg für die Sozialdemokratie, ihre Wahl ist auch ein großer Gewinn für den Bundestag. Sie ist eine erfahrene und profilierte Parlamentarierin und eine Sozialdemokratin mit eindrucksvoller Biografie. Sie hat schon in den ersten Tagen ihrer Amtszeit auf die vor dem Parlament liegenden Aufgaben hingewiesen: Die Demokratie vor ihren Feinden zu beschützen – in der Gesellschaft, aber gerade auch in ihrem repräsentativen Organ und das Wahlrecht zügig zu reformieren, damit der Bundestag arbeitsfähig bleibt.

An der Seite von Bärbel Bas stehen künftig auch Aydan Özoğuz sowie drei weitere Frauen als Vizepräsident:innen. Damit ist erstmals in der Geschichte das Bundestagspräsidium mehrheitlich mit Frauen besetzt: Ein wichtiges Zeichen für mehr Geschlechtergerechtigkeit – auch im Politikbetrieb.

Leider erleben wir derzeit wieder steigende Infektionszahlen. Das bereitet uns große Sorge. Es zeigt: Die Pandemie ist noch nicht überwunden. Und doch ist die Situation eine andere als noch vor einem Jahr: Mehr als zwei Drittel der Menschen sind geimpft. Das macht sich bemerkbar: Zwar gelangen einige Krankenhäuser derzeit wieder an ihre Kapazitätsgrenze – doch die hohe Impfquote sorgt dafür, dass schwere Krankheitsverläufe vermindert und deutlich weniger Menschen als noch vor einem Jahr auf den Intensivstationen behandelt werden. Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen oder die Schließung von Schulen sind also nicht mehr verhältnismäßig. Daher werden wir die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 24. November 2021 auslaufen lassen.

Zugleich wissen wir, dass sich das Virus immer noch stark ausbreitet – vor allem unter Ungeimpften. Damit auch in Zukunft notwendige Maßnahmen zur Eindämmung von Corona von den Ländern ergriffen werden können, ändern wir das Infektionsschutzgesetz und schaffen damit Rechtssicherheit: Bis zum 20. März 2022 können die Bundesländer moderate Maßnahmen wie die Maskenpflicht, 3G- bzw. 2G-Regelungen oder die Erhebung von Kontaktdaten erlassen. Über die genaue Ausgestaltung werden wir im parlamentarischen Verfahren entscheiden.

Wie üblich zum Beginn einer Legislaturperiode setzen wir in dieser Woche drei Ausschüsse ein, damit das Parlament bis zum Amtsantritt der neuen Bundesregierung arbeitsfähig ist. So nehmen der Hauptausschuss, der Petitionsausschuss und der

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ihre Arbeit auf. Insbesondere auch im Hinblick auf die geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes kommt dem Hauptausschuss eine besondere Rolle zu: Bis die regulären Ausschüsse eingesetzt sind, werden dort aktuelle Vorhaben beraten.

Obwohl in der Öffentlichkeit teilweise ein anderer Eindruck erweckt wird: Die Verhandlungen über einen Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP gehen zügig voran. Natürlich besteht Diskussionsbedarf bei den Themen, wo sich die drei Parteien politisch unterscheiden. Wir wollen die Verhandlungen bis Ende November abschließen, um bereits im Dezember den Bundeskanzler zu wählen. Wenn der Zuschnitt der Bundesregierung geklärt ist, werden wir auch die entsprechenden Bundestagsausschüsse und Fraktionsarbeitsgruppen einsetzen, um schnellstmöglich in die parlamentarische Arbeit der 20. Legislaturperiode einzusteigen.

Euer

gez. Dr. Rolf Mützenich

## **2. ZUR WOCHE**

### **TOP 1: Einsetzung von Ausschüssen**

Zu Beginn der Legislaturperiode setzen wir am Donnerstag drei Ausschüsse ein: Den Hauptausschuss, Petitionsausschuss und den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

Der Hauptausschuss kann vom Parlament eingesetzt werden, um den Zeitraum bis zur Konstituierung der ständigen Ausschüsse zu überbrücken. Übergangsweise kann das Gremium Vorlagen beraten und dem Plenum Beschlussempfehlungen vorlegen. Den Vorsitz des Hauptausschusses führt die Bundestagspräsidentin. Mit der Konstituierung der ständigen Ausschüsse wird der Hauptausschuss aufgelöst, alle noch nicht erledigten Vorlagen werden dann an die zuständigen Ausschüsse überwiesen.

Auch in der Übergangszeit nach der Bundestagswahl können die Bürger:innen ihr Recht auf Petitionen wahrnehmen. Deshalb nimmt der Petitionsausschuss als einer der ersten Ausschüsse seine Arbeit wieder auf. Zudem wird der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingesetzt und die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses gewählt.

### **TOP 3: Rechtssicherheit für weitere Pandemiebekämpfung**

Die Infektionszahlen steigen aktuell wieder deutlich an. Doch anders als im letzten Jahr sind heute mehr als zwei Drittel der Menschen in Deutschland geimpft, mit der Folge, dass die Krankenhäuser weniger ausgelastet sind als im Vorjahr. Eingriffsintensive Maßnahmen wie Ausgangssperren, Lockdowns oder flächendeckende Schulschließungen wären mit Blick auf die hohe Impfquote in Deutschland nicht mehr verhältnismäßig. Daher haben wir uns entschlossen, die epidemische Lage nationaler Tragweite, die jene strikten Maßnahmen ermöglicht, nicht zu verlängern.

Da die Pandemie jedoch noch nicht überwunden ist und sich das Virus gerade unter den Ungeimpften derzeit stark verbreitet, ist es notwendig, dass die Bundesländer weiterhin effektive, aber grundrechtsschonende Schutzmaßnahmen erlassen können. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, bringen die Fraktionen von SPD, B'90/Die Grünen und FDP diese Woche einen Gesetzentwurf ein, der den Bundesländern bis zum 20. März 2022 moderate Maßnahmen wie die Maskenpflicht, 3G/2G-Regelungen oder die Erhebung von Kontaktdaten ermöglicht.

Des Weiteren sollen folgende Regelungen verlängert werden:

- Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung (bis 20. März 2022),
- Maßnahmen zur Corona-Arbeitsschutzverordnung (bis 20. März 2022),
- Sonderregelungen zum Kinderkrankentagegeld: 30 statt 10 Kinderkrankentage bzw. 60 statt 20 Kinderkrankentage für Alleinerziehende (bis in das Jahr 2022),
- Aussetzung der jährlichen Mindesteinkommensgrenze im Künstlersozialversicherungsgesetz (bis Ende 2022),
- Sonderregelung zum Entschädigungsanspruch für Eltern von Kindern in Betreuungseinrichtungen (bis 20. März 2022),
- Befugnis für bestimmte Arbeitgeber, Beschäftigtendaten zum COVID-19 Impf- bzw. Serostatus zu verarbeiten (bis 20. März 2022).

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung des DIVI-Registers vor, welches die Verfügbarkeit von Beatmungsbetten listet. Künftig sollen vor allem die Kapazitäten für Kinder besser erfasst werden.

### **Fälschung von Impfpässen wird strafbar**

Darüber hinaus planen wir Klarstellungen im Strafgesetzbuch, um künftig besser gegen Fälschungen und den Missbrauch von Gesundheitszeugnissen – also Impfausweisen und Test-Zertifikaten – vorgehen zu können. Wir wollen so zunehmende Betrügereien mit gefälschten Impfnachweisen verhindern.

Dazu wird die Eintragung unrichtiger Impfdokumentationen in Blankett-Impfausweisen ausdrücklich unter Strafe stellt. Blankett-Impfausweise sind Impfausweise, die noch nicht personalisiert sind. Für den effektiven Schutz ist es außerdem unerlässlich, dass auch schon das Vorbereiten von Blankett-Impfausweisen und der Handel damit unter Strafe steht.

Darüber hinaus werden die Strafgesetze zur Fälschung von Gesundheitszeugnissen ausgeweitet. Wer zur Täuschung Impfausweise oder Testzertifikate ausstellt, obwohl er dazu nicht befugt ist, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft. Auch machen sich künftig Ärztinnen und Ärzte strafbar, die ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausstellen. Der Gebrauch gefälschter Impfausweise und Testzertifikate wird ebenfalls umfassend bestraft.

Beide Gesetzentwürfe werden diese Woche in 1. Lesung beraten.

## **TOP 5: Umsatzsteuerliche Anpassung in der Landwirtschaft**

Unternehmer:innen müssen für ihre Lieferungen und Dienstleistungen Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Sie sind verpflichtet, ihre Umsätze und Vorsteuer aufzuzeichnen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen abzugeben.

Durch eine Sonderregelung im Umsatzsteuergesetz werden Landwirt:innen von diesen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten befreit. Als sogenannte „Pauschallandwirte“ schlagen sie auf ihre Leistungen einen besonderen Steuersatz auf, den sogenannten Durchschnittssatz. Er liegt zurzeit bei 10,7 Prozent. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge werden ebenfalls in dieser Höhe pauschaliert, so dass die Pauschallandwirte keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen.

Wegen strenger Vorgaben der EU muss das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seit 2020 jährlich die Höhe der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte anhand aktueller statistischer Daten überprüfen. Denn die Vorsteuerbelastung ist ein wichtiges Kriterium, um den Durchschnittssatz für Pauschallandwirte festzulegen.

Um die Vorgaben der EU umzusetzen, soll nun der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte von 10,7 auf 9,5 Prozent angepasst werden. Denn laut EU-Recht darf der Durchschnittssatz, der die Landwirte steuerlich entlastet, nicht zu hoch sein, um Steuerausfälle zu vermeiden. Der entsprechende Regierungsentwurf wird in 1. Lesung beraten.